

2. Rückfalldiebe, deren Kriminalität nicht Ausdruck einer asozialen Lebensweise, aber auch nicht persönlichkeitsfremd ist. Täter dieser Gruppe zeigen ähnliche Persönlichkeitsbilder wie die der 1. Gruppe, jedoch treten die negativen Momente nicht so konzentriert auf. Der Hauptunterschied besteht darin, daß diese Täter einer Arbeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus Arbeitseinkünften bestreiten. Tatmotiv ist bei ihnen nicht in erster Linie das Streben nach Geld für den Lebensunterhalt. Sie haben vielschichtige andere Motive, bei denen jeweils das Bestreben zu erkennen ist, ohne eigene Anstrengung zu gewissen Annehmlichkeiten des Lebens zu gelangen.

3. Rückfalldiebe, deren wiederholte Kriminalität im Gegensatz zu ihrer sonstigen Lebensführung steht. Es handelt sich hier um Menschen aus meist geordneten Lebensverhältnissen, die auch in der Schule und im Beruf häufig eine gute Entwicklung nehmen und erst im reiferen Lebensalter mit der Kriminalität in Berührung kommen. Diese Täter verüben ihre Taten in der Regel, wenn sich dafür besonders günstige Gelegenheiten bieten.

Die Grenzen zwischen diesen Tätergruppen sind — wie Mettin/Rabe richtig hervorheben — natürlich nicht starr. Diese Erkenntnisse über die Differenzierung der Täterpersönlichkeiten der Rückfalldiebe bieten der Praxis viele Hinweise für die gezielte Anwendung der Strafen und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte mit spezifischer Aufgabenstellung bei der Erziehung und Wiedereingliederung der Täter.

Aufbauend auf diesen Forschungsergebnissen, behandeln die Verfasser in einem weiteren Kapitel der Arbeit die Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft bei der Bekämpfung des Rückfalldiebstahls und der sozialen Einordnung der Rückfalldiebe. Sie zeigen, welche Verantwortung die Untersuchungsorgane bei der Zurückdrängung der Rückfallkriminalität tragen, begründen die innere Beziehung zwischen Tataufklärung und Rückfall sowie den Gegenstand und Umfang der Untersuchung solcher Delikte. Die Verfasser gehen auch auf einige Fragen der Rechtsanwendung gegen Rückfalldiebe ein, insbesondere auf die Möglichkeiten und Grenzen der Freiheitsstrafe und die Probleme der differenzierten Rechtsanwendung sowie die Arbeitserziehung. Hier werden u. a. gezielte Maßnahmen der Sicherung und Besserung vor allem zur Überwindung von Alkoholismus und Arbeitsscheu empfohlen.

Zur Erhöhung der Effektivität des Strafvollzugs schlagen die Verfasser u. a. vor, die einzelnen Kategorien so differenziert auszugestalten, daß der Entwicklung des Rückfalltäters in der Haft stärker Rechnung getragen wird, indem an seine positiven Eigenschaften sowie an intellektuelle und psychische Besonderheiten angeknüpft wird. So wird z. B. empfohlen, besondere Abteilungen für Psychopathen in den Haftanstalten einzurichten und progressive Stufen der Rückkehr in das gesellschaftliche Leben einzuführen. Zur Verbesserung der Arbeit der Abteilung Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bei der Wiedereingliederung halten die Verfasser nicht nur technisch-organisatorische Maßnahmen, sondern die Organisierung solcher Verhältnisse für notwendig, „die ein Verwurzeln des Täters in einem sozial gesunden Lebenskreis gewährleisten“.

Insgesamt ist die Arbeit ein wertvoller Beitrag zur Vervollständigung der Kenntnisse über die Voraussetzungen einer wirksamen Zurückdrängung der Kriminalität.

*Rudi B e i l, Staatsanwalt  
des Stadtbezirks Berlin-Prenzlauer Berg*

*Fritz W i l k e, Staatsanwalt  
des Stadtbezirks Berlin-Treptow*

## **Aktuelle Fragen der gerichtlichen Medizin (II), bearbeitet von Prof. Dr. med. habil. Milan Vámosi**

*Wissenschaftliche Beiträge der Marlin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1967 (R),  
Halle (Saale) 1967, 197 Seiten, Preis: 8,60 M*

Der vorliegende zweite Band über „Aktuelle Fragen der gerichtlichen Medizin“ enthält 21 Einzelbeiträge, von denen einige für den Juristen von Interesse sind. Besonders zu erwähnen ist hier der Beitrag des im vorigen Jahr verstorbenen Jerzy S a w i c k i (Warszawa) zum Thema „Resusztiation und die Verantwortlichkeit des Arztes in rechtlicher Sicht“ (S. 9). Sawicki der sich u. a. um die Klärung juristisch-medizinischer Grenzfragen große Verdienste erworben hat (vgl. seine Beiträge in NJ 1965 S. 419 und 1966 S. 168), nimmt in dieser Arbeit zur rechtlichen Beurteilung aktueller Probleme der Medizin Stellung. Er behandelt dabei die Frage nach der Definition des Todes und begründet ferner die Aufgabe, die Grenze zwischen Leben und Tod unter Berücksichtigung der heutigen Möglichkeiten der Medizin neu zu bestimmen, wozu er Lösungswege zeigt. Derartige Überlegungen können bei der Anwendung der Strafbestimmungen zum Schutze des Lebens oder über unterlassene Hilfeleistung große Bedeutung erlangen (vgl. dazu auch den Bericht über die 1. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin, NJ 1967 S. 764).

Mit der gleichen Problematik befaßt sich auch S j ö v a l l (Stockholm) in seinem Beitrag über „Die Kriterien des Todes in Beziehung zur Wiederbelebung und zur Entnahme der Organe für die Transplantation“ S. 24), in dem zwei Fälle aus der schwedischen Praxis ausführlich erörtert werden.

Prokop (Berlin) bespricht in seinem Beitrag „Tod durch Injektion von Cholinchlorid“ S. 45) das Vorgehen eines Arztes, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Patienten verursacht hat (vgl. hierzu das Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte in NJ 1967 S. 454). Der Verfasser geht dabei zugleich auf die allgemeinen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Arztes ein.

Schließlich ist noch der Beitrag von V á m o s i (Halle) hervorzuheben (S. 179), der Ergebnisse einer Untersuchung der Ansichten über das Trinken von alkoholischen Getränken vermittelt. Die Forschung auf diesem Gebiet dient der Aufgabe, die wesentlichen Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung des Alkoholismus zu klären. Unter der Leitung des Verfassers wurden in den Jahren 1963 und 1964 insgesamt 1226 Kinder der Stadt Halle im Alter von 7 bis 15 Jahren befragt. Bemerkenswert ist z. B. die Feststellung, daß von den 1138 Kindern im Alter von 10 bis 15 Jahren schon 1084 (95 %) alkoholische Getränke zu sich genommen hatten und daß davon 168 (14,8 %) schon einmal betrunken waren. In den meisten Fällen ist das Anbieten alkoholischer Getränke durch die Eltern oder andere nahe Angehörige ursächlich für den ersten Kontakt der Kinder mit Alkohol. Die Untersuchungen haben zu dem wichtigen Resultat geführt, daß es zur Verhütung des Alkoholismus in erster Linie darauf ankommt, die Eltern und andere Erzieher zu einem auch in dieser Beziehung beispielgebenden, beherrschten Verhalten zu veranlassen. Das Vorbild ist wirksamer als das Trinkverbot. Nach Ansicht des Verfassers sollte bereits vom ersten Schuljahr an diesen Fragen Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die hier erwähnten Arbeiten lassen die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit den Gerichtsmedizinern sowohl für die strafrechtstheoretische und kriminologische Forschung als auch für die Praxis der sozialistischen Rechtspflege erkennen.

*Prof. Dr. habil. Hans H i n d e r e r,  
Direktor des Instituts für Strafrecht  
an der Martin-Luther-Universität Halle*